

1373/AB XXI.GP  
Eingelangt am:18.12.2000

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1432/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Abfragen über Dateien des BMJ hinsichtlich Mitglieder der News - Chefredaktion“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Im Bereich des Justizressorts werden als öffentliche Register - in die also jedermann Einsicht nehmen kann - das Grundbuch, das Firmenbuch und die Ediktsdatei geführt. Die Rechtsgrundlagen für die Einsicht in diese Register bzw. zur Abfrage finden sich für das Grundbuch in §§ 5 ff Grundbuchsumstellungsgesetz, für das Firmenbuch in § 33 ff Firmenbuchgesetz und für die Ediktsdatei in § 89k Gerichtsorganisationsgesetz. Hervorzuheben ist, dass eine Abfrage aus dem Namensverzeichnis des Grundbuchs voraussetzt, dass dem Gericht ein entsprechendes rechtliches Interesse dargelegt wird.

Im Justizressort werden weiters - teilweise automationsunterstützt - interne Geschäftsbehalte geführt, die Geschäftsregister, in denen die Verfahren sowie die einzelnen Verfahrensschritte registriert werden, um den Stand des Verfahrens überprüfen zu können sowie das Auffinden der Akten zu ermöglichen. In diese intern geführten Register ist eine Einsichtnahme dritter Personen nicht vorgesehen. Lediglich in das nach § 73a Exekutionsordnung geführte Exekutionsregister ist unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsanwälten, Notaren und Körperschaften des öffentlichen Rechts Einsicht zu gewähren. In diesem Register sind die Namen sämtlicher Personen aufgelistet, gegen die ein Exekutionsantrag eingebracht wurde. Nähere Angaben zum Verfahren, etwa ob der Antrag bewilligt oder abgewiesen

wurde oder welche weiteren Schritte gesetzt werden, sind diesem Register nicht zu entnehmen, desgleichen nicht die der gegenständlichen Anfrage vorangestellten Daten.

Nur im Rahmen der aufgezeigten gesetzlich geregelten Einsichts - und Abfragemöglichkeiten können die in der Einleitung der Anfrage angeführten Umstände, wie etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse Betroffener, aus Dateien der Justiz gewonnen werden.

Zu 4:

Kraft Gesetzes hat jedermann Zugang zu diesen öffentlichen Registern.

Zu 5 bis 8:

Zumal das Grundbuch, das Firmenbuch und - die unentgeltlich im Internet verfügbare - Ediktsdatei öffentliche Register sind, führen diese Applikationen kein Protokoll über die Abfragen. Es kann daher keine Auskunft darüber gegeben werden, ob und gegebenenfalls wer hinsichtlich der in der Anfrage genannten Personen in diese öffentlichen Register Einsicht durch Datenabfrage genommen hat.